

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0043/2017/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.08.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 913.6

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Haselau	28.08.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	09.10.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2011

Sachverhalt:

Nach der Umstellung der Haushaltsführung der Gemeinde Haselau auf die Doppik wurde am 01.12.2015 von der Gemeindevertretung die Eröffnungsbilanz zum Stichtag am 01.01.2011 beschlossen. Dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Haselau wird nunmehr der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren noch ausstehenden Jahresabschlüsse werden sukzessive folgen.

Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang
6. dem Lagebericht.

Nach § 95 n Gemeindeordnung (GO) hat der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushalt eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Ausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2011 schließt

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	1.423.194,80 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	1.153.487,19 EUR
einem Jahresüberschuss mit	269.707,61 EUR
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 EUR

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.166.842,16 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	862.263,63 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	21.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	81.824,21 EUR

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2011 in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festzustellen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2011 wird wie folgt festgestellt:

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	1.423.194,80 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	1.153.487,19 EUR
einem Jahresüberschuss mit	269.707,61 EUR
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 EUR

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.166.842,16 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	862.263,63 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	21.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	81.824,21 EUR

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 269.707,61 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnissrücklage (Jahresüberschuss) zugeführt.

Rolf Herrmann

Anlagen:

Entwurf der Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2011